

Friedrich Wilhelm Graf

„Richter sprechen durch ihre Urteile“

Festrede bei der Verleihung des Cicero-Preises 2014 an Prof. Dr. Andreas Voßkuhle, Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Bonn am 27. März 2014

Sehr geehrter Herr Graf,
sehr verehrte Damen und Herren Mitglieder der Jury,
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eva Voßkuhle und vor allem: lieber Andreas Voßkuhle,

erlauben Sie mir, mit einer *captatio benevolentiae* zu beginnen und mich Ihnen kurz vorzustellen. Ich bin protestantischer Theologe, genauer: für noch vier Tage Professor für Systematische Theologie und Ethik an der Ludwig-Maximilians-Universität in München; es ist kein Aprilscherz, daß ich ab 1. April Emeritus sein werde. Und ich bin ein Freund des Preisträgers, was meinen Blick aber nicht trübt, sondern besonders scharf macht. Im Unterschied zu anderen schreibenden Münchnern kenne ich die Küche in der Jacobistraße und habe mit dem Freund schon gemeinsam gekocht. Juristen und Theologen, erst recht Staatsrechtslehrer und Systematische Theologen haben viel gemeinsam. Sie müssen von anderen einst geschriebene normative Texte gegenwartsrelevant auslegen, entwickeln dazu Techniken von Hermeneutik und Verstehen, komprimieren Erkanntes in kunstvoll differenzierter Dogmatik und beteiligen sich in ihren je eigenen professionsspezifischen Sprachspielen am Dauerstreit um die Auslegung der leitenden Begriffe unserer politisch-sozialen Ordnung. Menschenwürde und Grundrechte, Rechtsstaat und Freiheit, Person und Gemeinschaft sind eben nicht nur zentrale Begriffe des juristischen Diskurses, sondern werden seit gut 200 Jahren auch in den gelehrten Debatten der Philosophen und Theologen, speziell der Ethiker, kontrovers diskutiert. Auch im religiös-weltanschaulich neutralen Rechtsstaat sehen sich die Verfassungsrechtler immer wieder mit Konflikten konfrontiert, die aus intensiv gelebter Religion und dem ebenso faszinierend eigensinnigen wie erschreckend gefährlichen Mentalstoff Gottesglaube erwachsen. Und im demokratischen Verfassungsstaat und in der pluralistischen Bürgergesellschaft teilen freiheitlich gesinnte Verfassungsrechtler und Ethiker ein Interesse: Sie betonen auf je eigene Weise die freiheitsdienliche, klassisch von Kant entwickelte Grundunterscheidung von Rechtlichem und Moralischem, Legalität und Moralität. Rechtsnormen sind von ganz anderer Art als moralische

Verbindlichkeiten. Dies muß der Ethiker gerade in einer Gesellschaft betonen, in der gern sehr viel Hyper-Moral erzeugt und Trivialmoral als Vernichtungswaffe gegen Andersdenkende eingesetzt wird. Sie sehen, Staatsrechtslehrer und theologische Ethiker haben viele gemeinsame Themen, über die sie miteinander reden können. Meine Aufgabe ist es nun, Ihnen einige Schwierigkeiten des öffentlichen Redens von Juristen, speziell von Verfassungsrichtern zu schildern. Dabei soll ich auf das Werk von Andreas Voßkuhle Bezug nehmen, ohne doch der wissenschaftlichen Würdigung durch den berufenen Laudator Gert Ueding vorzugreifen. Obendrein hat Frau Zucker aus der Jury mir gesagt, ich solle bitte „allgemeinverständlich“, „unterhaltsam“ und vielleicht auch „launig“, also in einem Wort: nicht professoral sein.

Beginnen wir mit dem Einfachen, fast Trivialen. Aufgabe von Richtern ist es, Recht zu sprechen. Schon die geläufige Rede von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts läßt erkennen: Recht wird gesprochen. Solche Rechtsprechung ist ein Sprechakt eigener Art. Dieser Sprechakt bildet in aller Regel das Ende einer Sequenz von Sprachhandlungen, die wir als Verfahren und mündliche Verhandlung bezeichnen. Blicken wir zunächst auf ein normales Strafverfahren. Hier gibt es einen Ankläger, den Staatsanwalt, einen Angeklagten und einen Richter oder eine Richterin. Vor allem braucht es im Prozeß auch Zeugen, Menschen also, die nach bestem Wissen und Gewissen aufrichtig bekunden, wie es im umstrittenen Fall ihrer Erinnerung nach denn wirklich gewesen ist. Die Beurteilung des Sachverhalts, die Frage vor allem, ob die Anklage überhaupt berechtigt ist, hängt entscheidend von der Aussage des oder der Zeugen ab. Auch können die am Prozeß Beteiligten – der Staatsanwalt ebenso wie die Verteidigung – durch Gutachten kompetenter Experten zur Klärung der umstrittenen Sachlage beitragen. Nur wenn ein Zeuge ehrlich aussagt und glaubhaft wirkt, kann der Richter zu einem fairen, gerechten Urteil gelangen. Deshalb wird der Zeuge an seine Wahrheitspflicht erinnert – nicht erst im modernen Rechtsstaat, sondern schon in uralten Zeiten. „Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider Deinen Nächsten“, heißt es im 8. Gebot des Dekalogs, einem Gebot, dessen „Sitz im Leben“ ein Gerichtsverfahren war. Die Wahrheitspflicht ist deshalb so wichtig, weil von der Aussage des Zeugen abhängt, ob der Angeklagte verurteilt oder aber freigesprochen wird. So muß vom Zeugen erwartet werden, daß er sich erstens soweit möglich korrekt erinnert, zweitens um das Gewicht seiner Aussage für den Prozeß weiß und drittens die moralische wie rechtliche Pflicht akzeptiert, das Gericht nicht vorsätzlich zu belügen. Insoweit sind Zeugenaussagen Sprechakte ganz eigener Art. Zwar sollen sie etwas berichten oder einen Vorgang aus der Vergangenheit beschreiben. Darin sind sie, sprachphilosophisch gesprochen, konstatierende Aussagen, Aussagen über das, was nach der Erinnerung des Zeugen einst der Fall war. Aber die Welt

unserer sprachlichen Verständigungsakte geht in jenen faszinierend prägnanten begrifflichen Distinktionen, Unterscheidungen nicht auf, die John L. Austin in „How to do things with words“ vor fünfzig Jahren so meisterhaft entfaltet hatte. Denn als konstatierende Rede, als Tatsachenbehauptung hat die Aussage des Zeugen eine Tendenz hin zur „performativen Äußerung“. Damit sind Sätze oder semantische Formeln gemeint, die als Vollzug einer Sprachhandlung genau das bewirken, wovon in ihnen die Rede ist. Wenn der Preisträger, was wohl zu erwarten steht, sich nach der Entgegennahme des Cicero Rednerpreises 2014 bei dem Stifter des Preises und der Jury bedanken wird, dann hat er den Akt des Dankens vollzogen. Spricht der Pfarrer den Segen, so wird der Gemeinde der Segen zuteil. Sagt der Richter: „Der Angeklagte ist freigesprochen“, ist der Angeklagte in genau diesem Moment kein Angeklagter mehr und darf den Gerichtssaal als freier Mann verlassen. Das kennen Sie alle aus dem Hollywood-Kino, einer grandiosen Bühne für besonders theatralische performative speech acts.

Zwar weiß ich nicht, ob Andreas Voßkuhle jemals Austins „How to do things with words“ gelesen hat. Aber er hat immer wieder betont, daß das Reden der Richter als Richter, also in ihrer Rechtsprechung performatives Handeln ist. In seinem ersten Interview als Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, das er am 8. August 2009 Heribert Prantl und Helmut Kerscher für die „Süddeutsche Zeitung“ gab, hat er in prägnanter Zuspitzung gesagt: „Richter sprechen durch ihre Urteile“. Dies stimmt und ist doch nur die halbe Wahrheit.

Denn das Reden der Richter ist sehr viel komplizierter, als diese schöne Formel zu erkennen gibt, jedenfalls dann, wenn sie Verfassungsrichter sind. Besonders kompliziert wird es, wenn der Verfassungsrichter als Präsident des Gerichts dieses nach außen hin und in der Öffentlichkeit repräsentiert.

Um die hier entstehenden Probleme zu verstehen, ist die Erinnerung an jene mittelalterliche Lehre von den zwei Körpern des Königs hilfreich, die der deutsch-jüdische, 1938 aus dem Land vertriebene Mediävist Ernst Kantorowicz in „The King's Two Bodies“ 1957 brillant rekonstruiert hat. Der König hat sowohl einen endlichen, sterblichen als auch einen ewigen Körper. Wie alle anderen Menschen auch muß er einmal sterben. Aber das Amt des Königs bleibt: Der alte König ist gestorben, und im selben Atemzug heißt es mit Blick auf seinen Nachfolger: Es lebe der König! Nun läßt das Amt des Bundesverfassungsgerichtspräsidenten, im Unterschied zum Amt des Bundespräsidenten bzw. Staatsoberhauptes, keinerlei residuale Spuren monarchischer Vergangenheit erkennen. Doch obgleich

es ein Wahlamt auf Zeit ist, begrenzt auf zwölf Jahre, hat auch der Präsident des Bundesverfassungsgerichts mehr als nur einen Körper. Neben dem Amtskörper des Richters hat er noch einen zweiten amtlichen Körper. Und obendrein bleibt er, trotz aller hohen öffentlichen Sichtbarkeit, ein Mensch mit Privatleben, der Ehemann seiner wunderbaren Frau Eva, einer Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht, und der außerordentlich einfühlsame, zu tief beeindruckender Empathie fähige gute Freund seiner Freunde.

Das Bundesverfassungsgericht ist laut Grundgesetz eines der fünf Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland. Der Präsident des Gerichts repräsentiert dieses eigenständige Verfassungsorgan gegenüber den anderen Verfassungsorganen. So ist er der ideale Festredner bei Staatsakten aller möglichen Art. Nicht nur spricht er in Festakten seines Gerichts, etwa in „Feierstunden“ anlässlich des Amtswechsels von verdienten Richtern in den Ruhestand und bei der Begrüßung neu gewählter Richter. Am 3. Oktober 2011 sprach Andreas Voßkuhle an diesem Rednerpult zum Tag der Deutschen Einheit. Am 17. November letzten Jahres stand er dann am Rednerpult des Deutschen Bundestags im Reichstagsgebäude, bei der Zentralen Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag 2013, einem der nationalpolitisch schwierigsten Feiertage der Republik. In genau diesen Kontexten, an staatlichen Feier- und Gedenktagen und in staatlichen Festakten, ist seine Sprecherrolle klar definiert: Er spricht hier als Präsident jenes unabhängigen Verfassungsorgans, das auch dadurch seine Eigenständigkeit demonstriert, daß es nicht in der Bundeshauptstadt, sondern in Karlsruhe residiert. Dabei variiert Andreas Voßkuhle gern ein Thema, das sich mit dem Weimarer Gelehrtenrepublikaner Ernst Troeltsch als „Gesetz der Mittebildung“ beschreiben läßt. Die parlamentarische Demokratie ist auf „Mittebildung“ oder Stärkung der nicht extremen Kräfte angewiesen. Genau in diesem Sinne betont Andreas Vosskuhle: Die große Mehrheit der Deutschen in der Bundesrepublik sei vom Wunsch geprägt, statt harter Konfrontation und Entweder/Oder den Kompromiss und pragmatischen Ausgleich konkurrierender Interessen zu befördern.

Wer den zweiten amtlichen Körper des Verfassungsgerichtspräsidenten Andreas Voßkuhle kennen lernen will, muß das im März 1951 ausgefertigte Bundesverfassungsgerichtsgesetz lesen. Hier heißt es in Artikel 3 Absatz 4: „Mit der richterlichen Tätigkeit ist eine andere berufliche Tätigkeit als die eines Lehrers des Rechts an einer deutschen Hochschule unvereinbar.“ Das heißt im Klartext: Der von einer Professur aus ins Bundesverfassungsgericht berufene Richter, der sog. Professoren-Richter, darf Lehrstuhlinhaber bleiben. Professorenrolle und Lehrstuhl bilden den zweiten amtlichen

Körper eines Gerichtspräsidenten, der aus dem Kreise der Professoren-Richter stammt. Seit seiner Wahl ins Gericht hat Andreas Voßkuhle seinen Professoren-Körper weiter intensiv getrimmt. Nicht nur bietet er für Doktoranden regelmäßig ein Kolloquium an. An der Bonner Universität hält er im Rahmen einer Ringvorlesung 2009 eine Vorlesung über die „Pfleger des verfassungsrechtlichen 'Quellcodes' durch das Bundesverfassungsgericht“; „Quellcode“, so vermutet nicht ohne Kritik der Systematische Theologe, ist wohl nur die fiktional gesetzte „Uroffenbarung“ der Staatsrechtslehrer. An seiner eigenen, der Freiburger Universität spricht der junge Alt-Rektor Voßkuhle 2011 über „Michael Kohlhaas und der Kampf ums Recht“. Auch tritt er nicht als Richter, sondern als historisch kompetenter Rechtsgelehrter auf, wenn er beim 25jährigen Bestehen der „Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung“ über „Religionsfreiheit und Religionskritik. Zur Verrechtlichung religiöser Konflikte“ vorträgt.

Seit 2007 ist der Freiburger Direktor des Instituts für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie zudem ordentliches Mitglied der Sozialwissenschaftlichen Klasse der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften. Länderakademien wie die Berlin-Brandenburgische Akademie sind altehrwürdige Gelehrtengesellschaften, in denen Professorinnen und Professoren ihre Kolleginnen und Kollegen durch Vorträge zu belehren und fortzubilden versuchen. Das Akademiemitglied Andreas Voßkuhle spricht in der Akademie am Gendarmenmarkt etwa über „Hugo Preuss als Vordenker einer Verfassungstheorie des Pluralismus“. Oder er hält bei der Verleihung eines Akademiepreises 2011 eine Festansprache. Dies sind gelehrte Vorträge in Institutionen des deutschen Wissenschaftssystems. Sie werden, so könnte man denken, denn auch als Reden eines Freiburger Ordinarius für Öffentliches Recht gehört. Aber dies ist keineswegs der Fall. Der Professoren-Körper steht immer im Schatten jenes öffentlich sehr viel präsenteren, sichtbareren Körpers des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts. Nur so läßt sich jedenfalls erklären, daß manche Berliner Politiker Andreas Voßkuhle auch dann gern kritisieren, wenn er sich klar erkennbar nicht als Repräsentant des Karlsruher Gerichts, sondern als ein Gelehrter unter vielen in der Akademie geäußert hat. Das jüngste Beispiel ist ein Akademie-Vortrag über „Europa als Rechtsgemeinschaft“. Andreas Voßkuhle hat hier in höchst gelehrten, grundsätzlichen Erwägungen zu zeigen versucht, daß die starke Bindung der politischen Prozesse an die Verfassung in Europa keineswegs einen bundesdeutschen Sonderweg repräsentiert, sondern nur durch stark institutionalisiertes Recht der Prozeß der europäischen Integration vorangetrieben werden kann – denn allein Institutionen des Rechts können in den Kontingenzen politischer Aushandlungsprozesse Stabilität garantieren. Dabei zitiert er Immanuel Kant: „Das Recht muß nie der Politik, wohl aber die

Politik jederzeit dem Recht angepasst werden“. Die Süddeutsche Zeitung hat dies am 12. März als eine subtile Provokation in Richtung Berliner Politikbetrieb gedeutet. Aber dieser Vorwurf ist unbegründet. Kant-Texte sind nun einmal die wichtigsten Bezugsgrößen im deutschsprachigen demokratietheoretischen Diskurs. Weshalb werden seine gelehrten Vorträge vor exklusiv akademischem Publikum von manchen Berliner Politikern gleich als politische Kampfbotschaften gedeutet? Offenkundig irritiert das gelassene Selbstbewußtsein, das dieser 194 cm große Mann ausstrahlt. Doch auch die Gerichtsschelte, die in früheren Jahren, in den harten Kultur- und Ideenkämpfen der Bonner Republik vor 1989 oft sehr viel schärfer als heute ausfiel, muß man gelassen sehen. Der kritische Erregungsgrad mancher Berliner Politiker über die von ihnen subjektiv erlittene Karlsruher Selbstherrlichkeit und Machtfülle ist jedenfalls sehr stark von politischer Positionalität und Kontingenz bestimmt. Gefällt einem ein Urteil, dann lobt man das Gericht. Paßt es einem nicht, dann erklärt man die Qualität der Karlsruher Rechtsprechung für politisch falsch und überhaupt verbesserbar. Dieselben Politiker, die am 26. Februar das Urteil zur Verfassungswidrigkeit einer 3%-Klausel bei der Europawahl zur antieuropäischen politischen Katastrophe erklärt haben, haben nur zwei Wochen später, beim ESM-Urteil Karlsruhe dafür gelobt, höchst klug und umsichtig die Legitimität der Euro-Rettung gestärkt zu haben. Damals schlechte, nun gute Juristen? Die Frage muß man anders stellen: Das erste Urteil widerstritt den legitimen Eigeninteressen der großen Volksparteien, das zweite aber kam ihnen entgegen. So spiegeln die politischen Stellungnahmen zur Karlsruher Rechtsprechung zumeist nur die, wie gesagt, legitimen Partikularinteressen derer, die sich zur öffentlichen Äußerung bisweilen auch ohne juristischen Sachverstand genötigt sehen – man will und muß im demokratischen Meinungsstreit ja vorkommen.

Schwieriger ist es, Andreas Voßkuhles Sprecherrolle in vielen anderen Zusammenhängen zu bestimmen. Alle möglichen gesellschaftlichen Organisationen suchen sich im Glanz jener Aura selbst als glänzend zu inszenieren, die dem Amt des höchsten deutschen Richters nun einmal eignet. Der Herr Präsident des Bundesverfassungsgerichts wird an vielen Orten sehr gern als idealer Festredner geschätzt. Er hat jedenfalls zahlreiche Auftritte, die nur indirekt mit seinen beiden Amtsrollen zu tun haben. Bei der Eröffnung von Schloss Herrenhausen hält er im Januar 2013 die erste „Herrenhausen Lecture“ der Volkswagenstiftung über „Freiheit und Demokratie durch Recht“. Er kommt zum „Politischen Forum Ruhr“ und sitzt auf diversen Podien. Würde er auch der Einladung eines, sagen wir einmal, Ostwestfälischen Vereins für die Stärkung von Tiergrundrechten zu einem Vortrag über die „Würde der Mitgeschöpfe“ folgen? Ich vermute: Nein. Denn wenn selbst Auftritte im Binnenraum genuin akademischer Körperschaften, etwa die Vorträge in der Berlin-

Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, medial stark beachtet und politisch gedeutet werden, ist er bei der Wahl der Kontexte, in die er sich begibt, zu hoher Vorsicht und Nachdenklichkeit gezwungen. Seine Auftritte dürfen jedenfalls nicht als Zustimmung zu einer parteiisch bestimmten, darin partikularen Sicht der politischen Dinge oder gar als Kampf gegen eine andere parteiische Sicht gedeutet werden können. Der Präsident des höchsten deutschen Gerichts muß auch in der Rolle eines öffentlichen Intellektuellen die Unabhängigkeit des Gerichts, seine eigene richterliche Unabhängigkeit sichtbar machen können. Die damit verbundene Neutralitätsprävention zu wahren, ist im öffentlichen Streit der Meinungen nicht immer leicht. Denn nicht wenige politische Akteure sind durchaus daran interessiert, den öffentlichen Wirkungsraum der Karlsruher Richter einzuengen.

„Richter sprechen durch ihre Urteile“. Der Satz hat mindestens zwei elementare Voraussetzungen. Er setzt zunächst voraus, daß der oder die Richter überhaupt einer Sprache mächtig sind. Weiterhin ist zu betonen: In aller guten Regel ist Sprechen ein kommunikativer Akt, in dem man anderen etwas mitzuteilen versucht. Wer spricht, will sich hoffentlich verständlich machen. Genau darin liegt ein Problem. Wenn Richter ihre Urteile verkünden, tun sie dies zumeist in ihrem professionsspezifischen Jargon, in ihrer Fachsprache, dem gern beklagten „Juristendeutsch“. Sprachlich sensible Menschen erleiden die Lektüre dieser Texte nicht selten als grausame Qual. Nun dürfen theologische Wortgelehrte, die selbst nur in einem kaum noch verständlichen Divinalidiom miteinander kommunizieren, nicht über die Stammessprache der Rechtsexperten lamentieren. Deshalb nun keine Beispiele für „Juristendeutsch“. Lieber erteile ich dem Preisträger das Wort: „Die juristische Sprache ist eine Fachsprache, die sehr spezifische Anforderungen an den juristischen Diskurs erfüllen muss und deshalb nicht leicht zugänglich ist.“ (Interview in der ZEIT vom 20. Mai 2012). Das damit bezeichnete Folgeproblem ist klar: Die Akzeptanz des Bundesverfassungsgerichts in der demokratischen Bürgergesellschaft beruht darauf, daß seine Urteile nachvollziehbar, also verständlich sind. Deshalb bedarf es der Übersetzungsarbeit und öffentlichen Kommunikation der Rechtsprechung in einer Sprache, die auch für Nicht-Juristen verständlich ist. Freilich sind hier Verfassungsrichter nur mit jenen Schwierigkeiten konfrontiert, die alle akademisch gebildeten Experten kennen: Die je eigene Binnensprache der Experten erlaubt vielfältige Differenzierungen und kann feinste Unterschiede bezeichnen, die sich nicht leicht in einer allgemeinen, idealiter allen verständlichen Sprache geltend machen lassen.

Ganz wie seine Vorgänger hat Andreas Voßkuhle die Aufgabe der öffentlichen Kommunikation der

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ernst genommen, im Wissen darum, daß sich komplexe juristische Fragen und nach langen Beratungen getroffene rechtliche Entscheidungen nur durch intensivierte Öffentlichkeitsarbeit verständlich machen lassen – wenn überhaupt. Man darf ihm attestieren, mit Blick auf die öffentliche Kommunikation der Entscheidungen des Gerichts seit dem Amtsantritt im Mai 2008 hinzugelernt zu haben. Den einst in der SZ so programmatisch formulierten Satz „Richter sprechen durch ihre Urteile“ hat er inzwischen relativiert. Mit Blick auf die große Aufmerksamkeit, die Gerichtsverfahren wie der erbitterte Streit unter den Gesellschaftern des Suhrkamp-Verlags oder der Strafprozeß gegen Beate Zschäpe und mögliche Unterstützer des NSU vor dem Oberlandesgericht München in den letzten Monaten in den Medien gefunden haben, erklärt er nun: „Wer vor diesem Hintergrund die Hoffnung hegt, die Justiz könne sich darauf beschränken, Urteile zu fällen getreu der Devise: 'Das Gericht spricht durch seine Entscheidungen und nicht über sie!' verkennt die Anforderungen und Gefahren einer Mediengesellschaft.“ Die Justiz müsse den Bürgern „erklären, was sie tut und wie sie es tut“. In einer Gesellschaft unseres Typs, eben einer Mediengesellschaft, komme den „Medien bei der Vermittlung der Tätigkeit der Gerichte eine immer stärkere Bedeutung zu“. In der Tat: Dem legitimen Interesse der demokratischen Öffentlichkeit an Transparenz der Entscheidungsfindung und verständlichen Urteilen kann das Verfassungsgericht nur dann gerecht werden, wenn es sich den Vertretern der Medien verständlich macht. Angesichts der evidenten gesamteuropäischen Folgewirkungen seiner auf den Staat des Grundgesetzes bezogenen Entscheidungen muß es sein Tun und Lassen verstärkt auch gegenüber einer europäischen Öffentlichkeit kommunizieren. Nicht nur pflegt Andreas Voßkuhle den intensiven Austausch mit den Richtern und Richterinnen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs sowie mit den Kollegen aus anderen nationalen Verfassungsgerichten in Ländern der Europäischen Union. Vielmehr läßt er wie seine Vorgänger auch eine aktive Pressearbeit betreiben und sucht „das offene Gespräch“ mit den Kritikern des Gerichts. Man kann all diese kommunikativen Aktivitäten als einen Versuch deuten, zumindest ein Stück weit die Deutungshoheit über die eigenen Urteile zu bewahren. Ein Grundproblem allerdings bleibt: Wie lassen sich komplexe Urteile mit ihrer hoch differenzierten juristischen Begrifflichkeit allgemeinverständlich darstellen? Es gibt nun einmal in vielen Medien die legitime Tendenz, durch grobes Vereinfachen, hartes Zuspitzen, moralisierendes Personalisieren und auch Skandalisieren gesteigerte Aufmerksamkeit zu erzeugen; ich nenne nur die Stichwörter Quote und Auflagenhöhe. Wie das Problem medial vermittelter Kommunikation von Komplexität ohne deren falsche Reduktion zu lösen ist, wissen Verfassungsrichter genau sowenig wie andere akademische Experten, die einer demokratischen Öffentlichkeit gegenüber rechenschaftspflichtig sind. Mir ist dies als Ethiker von

Beruf aus den biopolitischen Kontroversen nur allzu gut bekannt. Manche lehnen die Präimplantationsdiagnostik auch dann mit hoher moralischer oder religiöser Emphase ab, wenn sie in Biologie einst eine fünf hatten und gar nicht verstehen, wie PID funktioniert. In einer Gesellschaft, die durch vielfältige Prozesse der Verwissenschaftlichung geprägt ist, gewinnen die kommunikativen Distanzen zwischen den Expertendiskursen und der demokratischen Öffentlichkeit zunehmend an Gewicht. Ich kenne für dieses Problem keine überzeugenden Lösungen, weiß aber, daß es nur Scharlatanerie wäre, wollte man den Bürgern weißmachen, es gäbe für höchst komplexe, voraussetzungsreiche Probleme einfache Lösungen.

Ich komme zum Schluß. Aristoteles, den man als christlicher Theologe immer zitieren kann, hat in seiner Rhetorik drei Arten öffentlichen Redens unterschieden: das *genos dikanikon*, lateinisch *genus iudiciale*, das *genus demonstrativum*, drittens das *genus deliberativum*. Für das *genus iudiciale* steht vor allem die Rede vor Gericht, dann aber auch das Urteil, das der oder die Richter sprechen. Insoweit gibt es eine sehr lange, altehrwürdige Tradition des Nachdenkens darüber, wie sich das Reden der Juristen im Beruf denn vom Reden anderer in ganz anderen Zusammenhängen unterscheidet. Das kann und soll hier nicht mehr erläutert werden, auch weil ich damit rechne, daß Herr Ueding, nun die individuelle rhetorische Kompetenz des Staatsrechtslehrers und Bundesverfassungsgerichtspräsidenten Andreas Voßkuhle loben wird. Das Thema Recht und Rede hat in den letzten Jahren auch im akademischen Diskurs der deutschen Juristen neue Aufmerksamkeit gefunden – weil Rechtsprechung nun einmal ein performativer Sprechakt ist. Rechtsprechung ist nicht, wie viele Leute meinen, einfach die Subsumtion eines besonderen Falls unter jenen allgemeinen Text, den wir das Gesetz nennen. Das Lied vom Gesetz ertönt ungleich polyphoner, in sich widersprüchlicher als sehr viele Nicht-Juristen denken. Gerade konkretisierende Auslegung des Grundgesetzes ist nicht Deduktion aus Prinzipien, sondern Deutung des Vieldeutigen, jedenfalls Deutung eines in sich höchst spannungsreichen Verfassungstextes. Dieter Simon, der gern intelligent polternde Polemiker im bisweilen etwas langweiligen Diskurs der deutschen Rechtsgelehrten, hat in einem wunderbaren Vortrag über „Recht als Rhetorik. Rhetorik als Recht“ am 9. Januar 2012 behauptet: „Wenn das Machtwort, mit dem eine Verfassungsmäßigkeit oder eine Verfassungswidrigkeit festgestellt werden, sich als Macht des Wortes und weiter nichts enthüllt, dann schmilzt das Regiment der Normen und die Freiheit der Bürger wächst mit der Kraft seiner Argumente. ... Die Einheit des Rechts und das Rechtssystem, zu substanzlosen Schlagworten erstarrte Ideen der Vergangenheit, werden sich rednerisch Glaubwürdigkeit neu erobern müssen oder untergehen.“ Dem hat der protestantische Theologe, also ein akademischer Experte für die

reformatorsche Ohrenreligion des Wortes, nichts hinzuzufügen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und gratuliere dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts zum Cicero-Rednerpreis 2014. Daß ich der Meinung bin, Andreas Voßkuhle habe diesen wunderbaren Preis wahrlich verdient, werden Sie, sehr geehrte Damen und Herren, gewiß gemerkt haben. Ich danke Ihnen.

Es gilt das gesprochene Wort